

BVGer E-3348/2016 vom 29. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3348_2016

FR: TAF E-3348/2016 du 29 août 2018

IT: TAF E-3348/2016 del 29 agosto 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung gestützt auf Art. 3 AsylG als Flüchtling anerkannt und dessen vorläufige Aufnahme in der Schweiz angeordnet hat, ist nachfolgend einzig zu beurteilen, ob das SEM zu Recht zum Schluss gelangt ist, der Beschwerdeführer sei im Sinne von Art. 53 AsylG asylunwürdig, und sein Asylgesuch deshalb abzulehnen.

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung zunächst aus, aufgrund der zahlreichen und teilweise seit Jahren andauernden Strafverfahren, welche die türkischen Behörden gegen den Beschwerdeführer aus politischen Gründen eingeleitet hätten, werde diesem trotz regelmässig erfolgreicher Freisprüche ein menschenwürdiges Leben in seinem Heimatstaat in unzumutbarer Weise erschwert. Aus diesem Grund erfülle er die Flüchtlingseigenschaft. Gemäss Art. 53 AsylG würden Flüchtlinge jedoch von der Asylgewährung ausgeschlossen, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig seien oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hätten oder diese gefährden würden. Auch Handlungen, die im Heimatstaat begangen worden seien, würden unter Art. 53 AsylG fallen. Als verwerfliche Handlung, deren Begehung einen Asylausschlussgrund darstelle, gelte nach herrschender Praxis die Begehung von Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB. Der Beschwerdeführer sei mit Urteil (...) vom (...) 2014 (Verfahren [...]) wegen versuchten qualifizierten Raubes und Freiheitsberaubung, begangen im Kontext der PKK, zu Gefängnisstrafen von insgesamt (...) Jahren und (...) Monaten verurteilt worden. Bei den betreffenden Straftaten handle es sich gemessen an dem im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafrahmen um Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB. Die genannten Taten müssten somit als verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG qualifiziert werden. Es könne davon ausgegangen werden, dass das Urteil (...) vom (...) 2014 nach einem rechtsstättlich korrekten Verfahren ergangen sei und der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Taten tatsächlich begangen habe. Gegen die Annahme eines politisch motivierten Urteils spreche, dass das besagte Gericht sich zunächst als unzuständig bezeichnet habe, sowie dass es den ihm zustehenden Ermessensspielraum ausgenutzt und nicht die mögliche Höchststrafe verhängt habe. Bezeichnenderweise habe der Beschwerdeführer dieses Urteil nicht von sich aus erwähnt; dieses sei den schweizerischen Asylbehörden erst durch die Botschaftsabklärung zur Kenntnis gelangt. Die diesbezüglichen Erklärungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 16. April 2016 vermöchten nicht zu überzeugen. Da dieses Urteil die von ihm vorgebrachte Opferrolle dokumentieren würde, wäre gerade zu erwarten gewesen, dass er es im Rahmen der Befragungen erwähnt hätte. Die Behauptung, das besagte Verfahren habe auf einem Komplott gegen ihn und andere Mitarbeitende der DEHAP beruht, vermöge angesichts seiner widersprüchlichen Angaben zu den angeblichen Aussagen von E. _____ gegenüber den türkischen Behörden das Urteil des Strafgerichts C. _____ nicht in Frage zu stellen. Es sei demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer einen individuellen Tatbeitrag zu einer verwerflichen Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG geleistet habe. Schliesslich erweise der Asylausschluss sich auch als verhältnismässig. Die Tat wäre gemäss schweizerischem Strafrecht noch nicht verjährt. Ferner sei er im Zeitpunkt der Tat volljährig gewesen, und er zeige keine Reue.

E. 4.2

In seiner Beschwerdeeingabe hielt der Beschwerdeführer im Wesentlichen daran fest, dass das Urteil (...) vom (...) 2014 durch ein Komplott des türkischen Staats gegen ihn zustande gekommen sei, weil er ein Menschenrechtsaktivist sei. Die türkischen Behörden gingen auf derartige Weise gegen viele kurdische Intellektuelle und Menschenrechtsaktivisten vor. Es sei bekannt, dass die Person, welche gegen ihn ausgesagt habe, mit dem türkischen Geheimdienst und den Behörden zusammenarbeite und ein Verräter sei. Er habe nie Straftaten gegen Menschen begangen und immer die Menschenrechte respektiert.

E. 5.1

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Davon ausgenommen sind jedoch unter anderem gemäss Art. 53 AsylG Flüchtlinge, die wegen verwerflicher Handlungen der Asylgewährung unwürdig sind (Bst. a).

E. 5.1.1

Nach der Rechtsprechung gelten als "verwerfliche Handlungen" im Sinne von Art. 53 Bst. a AsylG grundsätzlich solche Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafrechts nach Art. 10 Abs. 2 StGB entsprechen (vgl. BVGE 2012/20 E. 4 m.H. auf die Praxis; zu der in diesem BVGE offen gelassenen - und sich auch vorliegend nicht stellenden - Frage, ob auch gewisse Delikte "verwerfliche Handlungen" sein könnten, die nach altem Strafrecht mit Zuchthaus von weniger als drei Jahren bedroht waren und deshalb gemäss aArt. 9 Abs. 1 StGB ebenfalls als Verbrechen galten: vgl. BVGE 2012/20 E. 4.4 f. sowie E-4824/2014 vom 16. Februar 2016 E. 5.1 m.w.H.). Praxisgemäss ist irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist. Unter Art. 53 Bst. a AsylG sind mithin auch Handlungen zu subsumieren, denen keine strafrechtliche Konnotation im engeren Sinne des Strafrechts zukommt (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.2, BVGE 2011/10 E. 6 [2. Abschnitt] und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7453/2009 vom 28. Oktober 2013 E. 5.1, je mit weiteren Hinweisen). Das anzusetzende Beweismass wurde in der Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995 (BBl 1996 II 73) für Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 53 Bst. a AsylG übereinstimmend umschrieben, was sich in der Folge in der Rechtsprechung niedergeschlagen hat. Demnach ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich. Es genügt die aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigte Annahme, das heisst die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass sich die betreffende Person einer Straftat im Sinne der genannten Bestimmungen schuldig gemacht hat, wobei auf den individuellen Tatbeitrag abzustellen ist (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.3 S. 565; Urteil des BVGer D-4291/23012 vom 26. Juli 2013 E. 5.4.9).

E. 5.1.2

Liegt eine entsprechende Delinquenz vor, ist ausserdem zu prüfen, ob die Rechtsfolge des Asylausschlusses eine verhältnismässige Massnahme darstellt. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidungsfindung (vgl. BVGE 2011/10 E. 6 S. 132, 2011/29 E. 9.2.3 f. S. 565, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wurde vom (...) mit Urteil vom (...) 2014 ([...]) wegen qualifizierter Plünderung zu einer Haftstrafe von (...) Jahren sowie wegen zweimaliger Freiheitsberaubung zu einer Haftstrafe von (...) Jahren und (...) Monaten verurteilt. Die gegen dieses Urteil vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde ist noch hängig. Die Freiheitsberaubung erfüllt schon per se als Straftatbestand mit einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe gemäss schweizerischem Strafrecht (Art. 183 Abs. 1 StGB) ohne weiteres die Voraussetzungen einer verwerflichen strafbaren Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG.

E. 5.3

Der Argumentation des Beschwerdeführers, diese Verurteilung beruhe auf gegen ihn aus politischen Gründen erhobenen falschen Anschuldigungen, mithin auf einem Komplott, kann nicht gefolgt werden. Er vermochte nicht nachvollziehbar zu erklären, weshalb er gerade dieses gegen ihn eingeleitete Strafverfahren (im Unterschied zu den zahlreichen anderen von ihm vorgebrachten und dokumentierten Verfahren) im Rahmen der Befragungen nicht erwähnte und keine diesbezüglichen Beweismittel einreichte, obwohl die Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe wenige Monate vor seiner Ausreise erfolgte und es sich - unter der Annahme, es beruhe tatsächlich auf falschen Anschuldigungen - um ein gewichtiges Argument zugunsten seines Asylgesuchs gehandelt hätte. Die in der Stellungnahme vom 16. April 2016 für sein Verschweigen vorgebrachten Gründe sind vor dem Hintergrund der potenziellen Bedeutung dieses Verfahrens für sein Asylbegehren nicht stichhaltig, sondern müssen als unbehelfliche Schutzbehauptungen bewertet werden. Den von der Schweizer Botschaft übermittelten Gerichtsdokumenten lassen sich im Übrigen keine Hinweise für ein unkorrektes Vorgehen der türkischen Gerichtsbehörden in diesem Strafverfahren entnehmen; in diesem Zusammenhang kann auf die überzeugenden Argumentation des SEM verwiesen werden. Aus diesem Grund gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen hat.

E. 5.4

Der Ausschluss des Beschwerdeführers von der Gewährung des Asyls erscheint im Weiteren gestützt auf die geltende Praxis auch als verhältnismässig, da die strafrechtliche Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist und der Asylausschluss für ihn nicht die Pflicht zum Verlassen der Schweiz zur Folge hat, sondern sich lediglich auf seinen aufenthaltsrechtlichen Status auswirkt (vorläufige Aufnahme als Flüchtling statt Asyl).

E. 5.5

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts bestehen demnach insgesamt gesehen hinreichende konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG begangen hat. Er wurde demnach zu Recht von der Vorinstanz in Anwendung dieser Bestimmung wegen Asylunwürdigkeit von der Asylgewährung ausgeschlossen.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Da der Beschwerdeführer mit Verfügung des SEM vom 29. April 2016 in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 1. Juni 2016 sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unter Vorbehalt der Nachreichung einer Fürsorgebestätigung gutgeheissen wurde, der Beschwerdeführer innert Frist eine Bestätigung seiner Fürsorgeabhängigkeit zu den Akten reichte und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seine finanzielle Lage seither entscheidrelevant verändert hätte, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.